



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Caroline Schwarz (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ausschreibung einer Beförderungsmöglichkeit nach A 14 bzw. I b BAT an der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Schulen in Schleswig, wie z.B. die Lornsenschule, die Ausschreibung einer Beförderungsmöglichkeit nach A 14 bereits im Herbst 1999 erhalten haben?

Trifft es zu, dass die Internatsschule für Hörgeschädigte dagegen erst im März 2000 die Ausschreibung erhalten hat?

Wenn ja, warum?

Ja. Die Beförderungsmöglichkeiten sind schulartbezogen ausgeschrieben worden. Es handelt sich daher um unterschiedliche Ausschreibungen. Diese sind jeweils nach Abschluss der für die jeweilige Schulart durchzuführenden Beförderungsplanung erfolgt, im Sonderschulbereich im März 2000.

2. Trifft es zu, dass im Text der Ausschreibung für o.a. Beförderungsmöglichkeit kein Hinweis nach § 5 GStG enthalten ist?

Wenn ja, warum nicht?

Ja. § 5 GStG ist neben anderen Regelungen bei der Auswahl für Beförderungen zu beachten. Eines zusätzlichen ausdrücklichen Hinweises auf die Vorschrift bedarf es nicht.

3. Trifft es zu, dass im Ausschreibungstext die Schulleitung der Internatsschule für Hörgeschädigte beauftragt wurde, einen Auswahlvorschlag zu erstellen?

Ja.

4. Trifft es zu, dass die Schulleitung unter Einhaltung der Auswahlkriterien einen Auswahlvorschlag erstellt und diesen dem MBWFK vorgelegt hat?

Nein, vgl. Antwort zu Frage 6.

5. Wie sieht das Ergebnis des Auswahlvorschlags der Schule aus?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann aus datenschutzrechtlichen Gründen hierzu keine Auskunft erteilen.

6. Trifft es zu, dass das MBWFK eine Wiederholung der Auswahlgespräche im Ministerium plant?

Wenn ja, warum?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat bislang keine Auswahlgespräche geführt. Da sich aus dem von der Schulleitung übermittelten Auswahlvorschlag und nach Aktenlage keine Auswahlentscheidung ableiten lässt, werden Auswahlgespräche nunmehr durch die zuständige Schulaufsicht vorgenommen.